

von 1460 jedoch in einer Realunion verfassungsrechtlich miteinander vereint (*dat se bliven ewich tosamende ungedelt*) und standen in Personalunion mit dem dänischen Königshaus in Verbindung. Der dänische König fungierte somit zugleich als Herzog von Schleswig (als einem integrierten Teil des Königreichs) und von Holstein, das ein Mitglied des Deutschen Bundes wurde: So gesehen ergab sich eine dynastische Einheit von der Elbe bis zum Kap Skagen, die unterschiedliche Kulturregionen, Sprachgruppen, Herrschaften und Verwaltungsdistrikte umfaßte.

Nationalstaatsprinzip

Die Diskussion um den Grenzbegriff¹⁸ seit dem frühen 19. Jahrhundert zeigt dann die radikale Verschiebung der Sichtweise hin zum Nationalitätenprinzip. Längst hatte die Eider/Levensau-Scheide – wie übrigens auch die übrigen Tidenströme einschließlich der Königsau – ihren Charakter als natürliche Begrenzung verloren, wenngleich sie auf dem Wiener Kongress (1815) noch einmal in ihrer hergebrachten Funktion festgeschrieben wurde. Aus der ursprünglichen Naturbarriere war inzwischen jedoch eine Zone lebhaften Verkehrs geworden, die auch als Grenze zwischen den ethnischen Gruppen der Jüten, Friesen und Sachsen/Niederdeutschen faktisch bedeutungslos geworden war. Die Eidergrenze blieb freilich eine politische Grenze, ebenso etwa eine markante Rechtsgrenze zwischen dem Geltungsbereich des ‚Jyske Lov‘ und dem des Holstenrechts und wurde in dieser Funktion erst in jüngster Zeit durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches überwunden.

Es waren die aus der Kieler Universität hervorgegangenen Historiker, Germanisten und Staatsrechtler, darunter etwa Friedrich Christoph Dahlmann, die – unter dem Eindruck der Befreiungskriege – erstmals den nationalstaatlichen Gedanken an die Stelle der weltbürgerlichen Orientierung setzten, indem sie sich nunmehr auf die Geschichte (als einem territorialen Prinzip) und die Sprache (als einem ethnischen Prinzip) als Kriterien der Staatszugehörigkeit beriefen. Damit war die Eider als jahrhundertelange Nordgrenze Deutschlands grundsätzlich in Frage gestellt. „Die einzige gültigste Naturgrenze“ (unter Menschen) – so formulierten entsprechend Friedrich Schlegel, Ernst Moritz Arndt oder Johann Gottlieb Fichte – „macht die Sprache“¹⁹ aus. Dieser mit literari-

¹⁸ Hierzu Hansen (Anm. 15); vgl. Anm. 13 und 19.

¹⁹ Nach E. M. Arndt: „Der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze“ (1813), s. Steffens (Hrsg.): *Arndts Werke*, X: Einleitung S. 16; vgl. auch Johann Gottlieb Fichtes 13. Rede an die deutsche Nation (Liebert (Hrsg.): *Fichtes Reden* (1912), S. 223f.); Böckh: *Volkszähl* (1870), S. 18, passim; weitere Belegzeugnisse bei Hansen: „Grenze“ (1993), S. 31f. – Zum Verhältnis von Sprache und Nation etc. s. grundsätzlich Coulmas: *Sprache und Staat* (1985), S. 41–90, Kap. I–III. Die Umkehrung des früheren, auch jakobinischen Grundsatzes ‚eine Nation – eine Sprache‘ zu ‚eine Sprache – eine Nation‘ weckte europaweit sprachpatriotische Gedanken: Zur Sprachbesinnung auf das